

Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) auf Dachgärten Wiener PV-Dachgartenförderung

Allgemeines in Kürze

Gefördert werden neu installierte PV-Dachgärten, die als Verschattungseinrichtungen mit einer Mindestgröße von 20 m² überdachter Fläche für Dachlandschaften mit Aufenthaltscharakter auf öffentlichen, öffentlich zugänglichen und gemeinschaftlich genutzten Dachflächen (für Bewohner und Bewohnerinnen, Besucher und Besucherinnen sowie Angestellte) genutzt werden. Die PV-Anlagen müssen im Netzparallelbetrieb geführt werden und mindestens 800 Volllaststunden pro Jahr aufweisen. Einreichen können natürliche und juristische Personen, die in Wien eine PV-Anlage errichten werden.

Die **Antragstellung** muss **vor Umsetzung der Maßnahme (Bestellung der PV-Anlage)** durchgeführt werden.

Das Ausmaß der Förderung beträgt

- **maximal 30 %** der förderungsfähigen Gesamtkosten in Form eines einmaligen Investitionskostenzuschusses (abzüglich der Erlöse unter Betrachtung des Zeitraumes der ersten fünf Jahre der Maßnahme) oder
- PV-Dachgärten werden ab dem 1. kWp mit **600 Euro pro kWp** gefördert oder
- **maximal 50.000 Euro.**

Es kommt die geringste Förderung, die sich aus Punkt 1, 2 beziehungsweise 3 errechnet, zur Anwendung.

Die Umsetzungsfrist für Anträge beträgt **24 Monate ab Förderungszusage.**

Für die Wiener PV-Dachgartenförderung ist kein zusätzlicher Zählpunkt erforderlich, wenn bereits eine PV-Anlage mit einem Zählpunkt vorhanden ist.

Was wird gefördert?

Gefördert werden neu installierte PV-Anlagen ab 1 kWp inklusive Unterkonstruktionen im Netzparallelbetrieb mit mindestens 800 Volllaststunden pro Jahr.

Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für die Anlage sowie für Planung und Montage.

Förderungsfähige Anlagen(teile)

- Module
- Notwendige Dach- beziehungsweise Unterkonstruktion (Aufständering)
- Montage
- Verrohrung, Armaturen
- Messeinrichtungen
- Planungsleistungen und Beratungsleistungen
- Gutachten inklusive der erforderlichen Vorleistungen und Versuche

Nicht förderungsfähige Anlagen(teile)

- Stromspeicher (Akkus, Batterien)
- neuer Zählerkasten oder Zählertausch und Entsorgungskosten
- Miete, Gebühr für den Zählpunkt, Bauanzeige, Gebühren im Allgemeinen, Garantiekosten, Versicherungskosten, Rechnung Stromanbieter
- Backup-Systeme, Displays
- Laderegler
- Materialien die in Eigenleistung verbaut wurden
- Einbau von gebrauchten PV-Modulen

Besondere Bestimmungen bei der Antragstellung als Verschattungseinrichtung mit Aufenthaltscharakter:

- Die PV-Anlage muss Verschattung für die Aufenthaltsflächen bereitstellen.
- Die Fläche unter der PV-Anlage muss gemeinschaftlich von Personen nutzbar sein.
- Die überdachte Fläche für Dachlandschaften mit Aufenthaltscharakter muss eine Mindestgröße von 20 m² aufweisen.
- Die überdachte Fläche muss auf öffentlichen, öffentlich zugänglichen und gemeinschaftlich genutzten Dachflächen (für Bewohner und Bewohnerinnen, Besucher und Besucherinnen sowie Angestellte) genutzt werden können.

Was ist bei der Antragstellung allgemein zu beachten?

- Die Antragstellung für die Landesförderung muss **vor Umsetzung** der Maßnahme durchgeführt werden. Das bedeutet, dass **vor Antragstellung keine Bestellung** erfolgen darf. Es darf auch keine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, eingegangen werden. Ebenso darf vor Antragstellung nicht mit den Bauarbeiten begonnen werden. Für bereits in Auftrag gegebene Anlagen kann im Nachhinein keine Förderung laut den geltenden Förderungsrichtlinien gewährt werden. **Nach Antragsstellung kann unmittelbar mit der Umsetzung begonnen werden.**
- Die Frist für die Umsetzung der geplanten Maßnahme beträgt **24 Monate ab Förderungszusage**.
- Sämtliche Förderungsvorhaben unterliegen der Förderrichtlinie 2025 für die Förderung der Erzeugung und Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern und von Energieeffizienzmaßnahmen und –programmen.
- Einreichen können **natürliche und juristische Personen**, die in Wien eine Anlage errichten werden.
- Der Nachweis der Zählpunktnummer für die Stromeinspeisung (schriftliche Bestätigung durch den Netzbetreiber) ist spätestens vor Auszahlung der Förderung vorzulegen. Weitere Informationen finden Sie unter www.wien.gv.at/ma64/energie/index.html.
- Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing, Mietkauf, Contracting oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell muss die geförderte Maßnahme spätestens mit der letzten Rate ins Eigentum der förderungsnehmenden Person übergehen.

Beachten Sie folgende Rahmenbedingungen bei der Antragstellung

	PV-Anlagen
Zeitpunkt der Antragstellung	vor Bestellung, Anzahlung oder Errichtung der PV-Anlage
Mindest-Investition	keine
jährliche Mindest-Auslastung	800 Vollaststunden
Mindest-Größe	1 kWp und 20 m ² überdachte Fläche

Wie hoch ist die Förderung?

Die Berechnung der Förderung, die im Förderungsvertrag angeführt ist, basiert auf der von der förderungswerbenden Person angegebenen kWp-Leistung und den angegebenen Gesamtkosten bei der Antragstellung. Hierbei handelt es sich um einen Maximalbetrag. Die endgültige Förderungssumme wird nach Umsetzung der Maßnahmen und nach Vorlage der für die Endabrechnung erforderlichen Unterlagen ausbezahlt.

	PV-Anlagen
Förderungssatz	PV-Anlagen können ab 1 kWp gefördert werden. Die Förderung ist mit 30 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt, abzüglich der Erlöse unter Betrachtung des Zeitraumes der ersten fünf Jahre der Maßnahme, es werden 3,5 Cent/kWh zugrunde gelegt. Die Erlöse werden von den Gesamtkosten der PV-Anlage abgezogen und nicht von der Fördersumme.
Pauschale	<ul style="list-style-type: none"> • 600 Euro pro kWp <p>Die maximale Fördersumme pro Anlage auf einem Dachgarten beträgt 50.000 Euro. Mit der maximalen Förderung von 50.000 €/Anlage können 83,33 kWp gefördert werden.</p>
Berechnungsbeispiel	<p>Beispiel: 20 kWp-PV-Anlage auf einem Dachgarten Kosten: 30.000 Euro Jahresertrag: 20.000 kWh 5-Jahresertrag: 100.000 kWh Erlöse: 3.500 Euro</p> <p>Pauschale pro kWp: 600 Euro Pauschalförderung: 20 * 600 = 12.000 Euro 30 % Obergrenze: 30.000 Euro – 3.500 Euro = 26.500 Euro * 0,30 = 7.950 Euro Die Pauschalförderung von 12.000 Euro ist größer als die 30 %-Obergrenze. Daher wird die Förderung in Höhe von 7.950 Euro gewährt.</p>

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Pauschalbetrages vergeben.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen.

Bei Bedarf legen Sie bitte auf Ersuchen der Kommunalkredit Public Consulting ergänzende Unterlagen vor.

Checkliste	
Angebot zur Errichtung einer PV-Anlage durch eine Fachfirma, aus dem die Leistung hervorgeht	✓
Bestätigung der Leistung, die auf dem PV-Dachgarten installiert wird	✓
Plan der geplanten PV-Anlage inklusive Nachweises der Größe [in kWp und m²]	✓
Beschreibung der Zugänglichkeit für Bewohner und Bewohnerinnen, Besucher und Besucherinnen	✓
Nachweis prognostizierter Ökostrom-Jahresertrag der PV-Anlage durch eine Fachfirma	✓
Lichtbildausweis (Reisepass oder Personalausweis), alternativ kann bei Privatpersonen die Authentifizierung über ID Austria erfolgen	✓

Darüber hinaus sind im Online-Antrag allgemeine Daten zur antragstellenden Person (Adresse, Kontaktdaten, Bankdaten) sowie zur geplanten Anlage (Standort, Jahresertrag, Gesamtinvestitionskosten) anzugeben. Es ist kein zusätzlicher Zählpunkt notwendig, wenn bereits eine PV-Anlage mit einem Zählpunkt vorhanden ist.

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination mit anderen Förderungen, wie zum Beispiel der Förderung durch die OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG, ist ausgeschlossen.

Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bilden die **Verordnung (EU) Nr. 651/2014** zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014 zuletzt geändert durch die **Verordnung (EU) Nr. 2023/1315** ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023, insbesondere Art 41 dieser Verordnung, bzw. die **Verordnung (EU) Nr. 2022/2472** zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Agrarische Freistellungsverordnung) ABl. Nr. L 327 vom 21.12.2022, insbesondere Artikel 49 dieser Verordnung, sowie der **Verordnung (EU) 2023/1315** zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Freistellungsverordnung für den Fischereibereich) ABl. Nr. L 167 vom 23.06.2023 insbesondere Artikel 33 dieser Verordnung.

Weitere Informationen zu den rechtlichen Grundlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/mittelherkunft/landesfoerderungen.

Antragstellung und Kontakt

- Zum Online-Antrag für Privatpersonen: www.kpc-online.at/webforms/wien_pvp
- Zum Online-Antrag für Betriebe und juristische Personen: www.kpc-online.at/webforms/wien_pvb

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite.

Seit 01.01.2012 ist eine Einreichung ausschließlich online möglich.

Serviceteam Photovoltaik

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9 | 1090 Wien

klimaschutz@publicconsulting.at

Weitere Förderungen: www.umweltfoerderung.at

Weitere Infos zur KPC: www.publicconsulting.at